

Ergänzung zu

Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn, Internationale Rechnungslegung, 9. Aufl., Stuttgart 2014, S. 575:

4.2.1a Ausleihungen und Forderungen (loans and receivables)

Diese Gruppe umfasst nur finanzielle Vermögenswerte. Bei den hierunter fallenden Instrumenten handelt es sich um Ausleihungen, bei denen das Unternehmen als Gläubiger fungiert. Dies kann auch bei Industrieunternehmen der Fall sein, wenn z.B. Kunden mehrjährige Zahlungsziele eingeräumt werden.

Nur für finanzielle Vermögenswerte ohne aktiven Markt

Nach IAS 39.9 werden in diese Kategorie allerdings nur Finanzinstrumente aufgenommen, die nicht an einem aktiven Markt notiert werden. Dementsprechend fällt eine vom bilanzierenden Unternehmen erworbene Anleihe nicht in diese Kategorie, wenn ihr Kurs an einer Börse regelmäßig festgestellt wird. Ein weiteres wesentliches Merkmal für Ausleihungen und Forderungen ist, dass sie feste oder klar determinierbare Zahlungen festschreiben. Das heißt: Ein variabel verzinslicher Kredit ist eine Ausleihe im Sinne dieser Definition. Außerdem dürfen die Vermögenswerte nicht der Definition des Handelsbestandes genügen.

Gemäß IAS 39.9 sind alle finanziellen Vermögenswerte in diese Kategorie einzusortieren, welche die obige Definition erfüllen und für die das bilanzierende Unternehmen weder das Wahlrecht zur GuV-wirksamen Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert ausübt (fair value option) noch eine Klassifikation als zur Veräußerung verfügbar vornimmt.